

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Textliche Festsetzungen (Teil B) für den Bebauungsplan Kuhsdorf Nr. 2 „Futtermittelbetrieb Kuhsdorf“

– Entwurf Stand März 2024 –

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaftlicher Betrieb/Betrieb zur Futtermittelproduktion/Veredlung landwirtschaftlicher Produkte“

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO

In den sonstigen Sondergebieten „Landwirtschaftlicher Betrieb / Betrieb zur Futtermittelproduktion und Veredlung landwirtschaftlicher Produkte“ in den Baugebieten 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 sind ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe, Betriebe zur Futtermittelproduktion und Betriebe zur Veredlung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Lagerung der Rohstoffe, der fertigen Futtermittel und der landwirtschaftlichen Produkte zulässig. Im Baugebiet 2.1 sind zudem erforderliche Betriebswohnungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhenbezugspunkte

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO

Im Rahmen der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen werden für die Baugebiete 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 folgende Bezugspunkte (BP) in der Planzeichnung festgesetzt:

- für das Baugebiet 1.1 und 1.2 wird der Bezugspunkt BP 1 mit einer Höhe von 86,36 m im Höhenbezugssystem DHHN 92 (NHN) festgesetzt
- für das Baugebiet 2.2 wird der Bezugspunkt BP 2 mit einer Höhe von 89,88 m im Höhenbezugssystem DHHN 92 (NHN) festgesetzt
- für das Baugebiet 2.1 wird der Bezugspunkt BP 3 mit einer Höhe von 90,90 m im Höhenbezugssystem DHHN 92 (NHN) festgesetzt

2.2 Maximale Gebäudehöhe

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO

Die Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Sonstigen Sondergebieten 1.1, 1.2 und 2.2 darf nicht höher als 20,0 m über dem für das jeweilige Baugebiet festgesetzten Höhenbezugspunkt sein.

Die Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in dem sonstigen Sondergebiet 2.1 darf nicht höher als 8,0 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt sein.

Als Ausnahme ist es zulässig, auf maximal 30 v. H. der festgesetzten Grundfläche von 0,7 in den Baugebieten 1.1, 1.2 und 2.2 (d.h. auf 21 v. H. des jeweiligen sonstigen Sondergebietes), Gebäude und bauliche Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 30,0 m über dem für das jeweilige Baufeld festgesetzten Höhenbezugspunktes zu errichten.

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kuhsdorf Nr. 2 werden insgesamt 4 SPE-Flächen festgesetzt. In der SPE-Fläche 1 befinden sich bereits im Vorfeld zur laufenden Planung umgesetzte Kompensationsmaßnahmen aus anderen Bauverfahren. In den SPE-Flächen 2 – 4 werden ein Teil der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kuhsdorf Nr. 2 benötigten Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (siehe II. Grünordnerische Festsetzungen 2.1 Baumanpflanzungsgebote und 2.2 Gehölzanpflanzungsgebote).

2. Anpflanzgebote von Einzelbäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.1 Baumanpflanzungsgebote

SPE-Fläche 2 (1.521 qm)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen innerhalb der SPE-Fläche 2 (Kompensationsmaßnahme E1) am südwestlichen Plangebietsrand sind standortgerechte heimische Laubbäume der Artenliste 1 zweireihig, mit einem Pflanzabstand von 12 m und der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Mindeststammumfang 12 – 14 cm zu pflanzen. Die einzelnen Pflanzungen

sind mit einem Dreibock und einer Anbindung mit Achterschlaufen aus Kokosgeflecht zu sichern. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Baum- bzw. Gehölzverlust ist dieser durch die gleiche Art und in der gleichen Pflanzqualität zu ersetzen. Zudem sind die Pflanzungen vor Wildverbiss zu schützen.

Artenliste 1

Deutscher Name	Botanischer Name
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>

SPE-Fläche 4 (1.511 qm)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen innerhalb der SPE-Fläche 4 (Kompensationsmaßnahme E4) am südöstlichen Plangebietsrand sind ausschließlich die Arten Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Stieleiche (*Quercus robur*) zweireihig, mit einem Pflanzabstand von 12 m und der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Mindeststammumfang 12 – 14 cm zu pflanzen. Die einzelnen Pflanzungen sind mit einem Dreibock und einer Anbindung mit Achterschlaufen aus Kokosgeflecht zu sichern. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Baum- bzw. Gehölzverlust ist dieser durch die gleiche Art und in der gleichen Pflanzqualität zu ersetzen. Zudem sind die Pflanzungen vor Wildverbiss zu schützen.

2.2 Gehölzanpflanzungsgebote

SPE-Fläche 3 (711qm)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten SPE-Fläche 3 (Kompensationsmaßnahme E2) zur Anpflanzung von Gehölzen am südlichen Plangebietsrand sind heimische, standortgerechte Sträucher und kleinwüchsige Laubbäume entsprechend dem Pflanzschema der Abbildung 1 zu pflanzen. Für die Bäume ist eine Pflanzqualität von Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm und für die Gehölze eine Pflanzqualität von Strauch, 3 – 4 triebig, 80 – 100 cm Wuchshöhe zu verwenden. Die Bepflanzung der Fläche hat vierreihig auf einer Breite von 10 m zu erfolgen. Der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzreihen soll 1,50 m und der Pflanzabstand zwischen den Pflanzen innerhalb einer Pflanzreihe soll 1,20 m betragen. Entlang der Gehölzanpflanzungsfläche sind beidseitig Saumstreifen anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Baum- bzw. Gehölzverlust

ist dieser durch die gleiche Art und in der gleichen Pflanzqualität zu ersetzen. Zudem sind die Pflanzungen vor Wildverbiss zu schützen.

Gehölze in der inneren Reihe (sh. Schema Abb. 1)



Bäume (als Überhälter):
Quercus robur, Stiel-Eiche

niedrige Bäume
Prunus padus, Gewöhnliche Traubenkirsche
Sorbus aucuparia, Eberesche
Pyrus pyraeaster, Wild-Birne
Malus sylvestris, Wildapfel



höhere Sträucher,
Corylus avellana, Strauchhasel
Crataegus baevigata, Weißdorn zweigriffelig
Salix caprea, Sal – Weide
Grateagus monogyna, Weißdorn eingriffelig
Prunus avium, Vogelkirsche
Sorbus aucuparia, Gemeine Eberesche

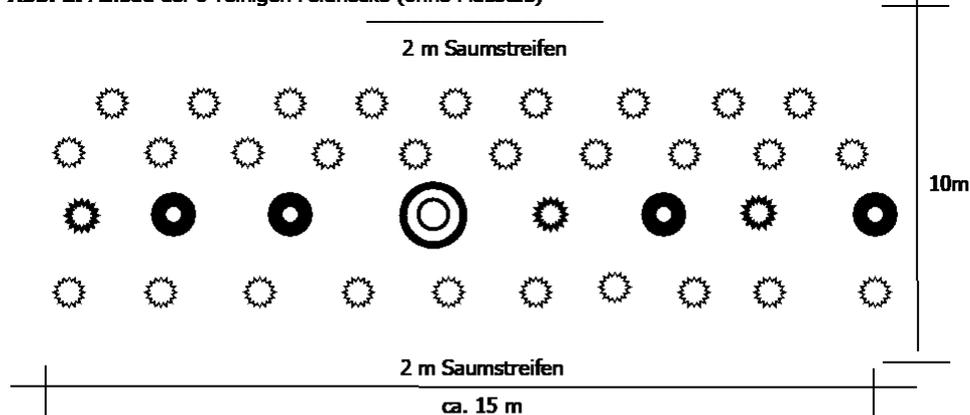
Gehölze in den äußeren Reihen (sh. Schema Abb. 1)



Sträucher:
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Malus sylvestris, Wildapfel
Prunus spinosa, Schlehe
Rosa tomentosa, Lorbeer-Weide
Salix pentandra, Lorbeer-Weide
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball
Euonymus europaeus, Gewönl. Pfaffenhütchen
Prunus padus, Traubenkirsche
Rosa canina, Hunds-Rose
Salix cinerea, Grau-Weide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder

Die Gehölze werden entsprechend folgendem Schema (Abb.1) gepflanzt.

Abb. 1: Aufbau der 3-reihigen Feldhecke (ohne Maßstab)



Die äußeren Pflanzreihen bestehen aus Sträuchern. In der mittleren Reihe werden die höheren Sträucher und niedrigen Bäume gepflanzt als Überhälter, im Abstand von 20 m die Bäume. Die prozentuale Zusammensetzung der Hecke hinsichtlich der Gehölzverteilung ist ausgeglichen vorzunehmen.

Folgendes Pflanzmaterial wird verwendet:

- Bäume als Hochstämme 2xv, StU 8 - 10 cm
- Sträucher: Hei. 2xv, 80 - 100 cm (3 - 4 triebig)

Quelle: Maßnahmeblatt E2 der ECO-CERT Ingenieurgesellschaft (siehe Anlagen Umweltbericht)

3. Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Angrenzend im Südwesten an das Plangebiet auf den Flurstücken 116/1 (teilw.) und 255 (teilw.) der Flur 1 Gemarkung Kuhsdorf ist eine 4.000 qm große Fläche von einem Intensivacker in Extensivgrünland umzuwandeln (Kompensationsmaßnahme E4).

Auf den Flurstücken 201 und 197 der Flur 3 Gemarkung Kuhsdorf ist eine 17.000 qm große Fläche von einem Intensivacker in Extensivgrünland umzuwandeln (Kompensationsmaßnahme E6).

Für die Ansaat auf den beiden Flächen ist eine Heumulchsaat mit Mähgut geeigneter Flächen aus der Umgebung bzw. eine Einsaat von zertifiziertem Regio-Saatgut zu verwenden. Die Flächen dürfen maximal 1 – 2 mal im Jahr gemäht (ab 15.06. bis 30.09.) werden. Das Mähgut ist innerhalb einer Woche von den Flächen zu entfernen. Die Flächen dürfen weder gedüngt, noch dürfen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

4. Umwandlung von Ackerland in Blühfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Westlich des Plangebiets ist auf dem Flurstück 108/1 (teilw.) der Flur 1 Gemarkung Kuhsdorf eine 13.812 qm große Fläche aus der ackerbaulichen Bewirtschaftung herauszunehmen und dort eine Blühfläche anzulegen (Kompensationsmaßnahme E5). Es hat eine Einsaat einer standortspezifischer Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung standortspezifischer Segetalvegetation zu erfolgen. Innerhalb der ersten 2 Jahre darf keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Anschließend muss eine Bodenbearbeitung und Neueinsaat derselben Fläche erfolgen. Es darf keine Mahd durchgeführt, keine Düngung oder Kalkung erfolgen, sowie keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

III. Hinweise

1. Maßnahmen zur Vermeidung

1.1 Schutzgut Mensch

Aus dem Schallimmissionsgutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg (Osterende 68, 21734 Oederquart) vom 05. Januar 2021 wird folgender Hinweis gegeben:

„Bei der Genehmigung eines Vorhabens soll für die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb der Gewerbefläche nachgewiesen werden, dass die durch das beantragte Vorhaben verursachten Beurteilungspegel die verfügbaren Emissionskontingente einhalten oder unterschreiten können. Die Ermittlung der Beurteilungspegel einer

Anlage erfolgt dabei unter Ansatz der zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich vorherrschenden Schallausbreitungsverhältnisse (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (TA Lärm). Für die innerhalb von Gewerbeflächen gelegenen Immissionsorte gelten die Geräuschkontingente nicht. Die Beurteilung ist dort nach TA Lärm durchzuführen.“

1.2 Schutzgut Boden / Pflanzen und Biotope

Laut § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dies ist sowohl während der Planungs- als auch während der Bauphase zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass während der Bauphase folgende Punkte zu beachten sind:

- Einsatz von schwerem Gerät: Der Einsatz von schwerem Gerät (Bagger, Lkw, Radlader, etc.) sollte vorwiegend nur auf dem zu bearbeitenden Gelände, also den eigentlichen Baufeldern erfolgen. Eine Überfahung von nicht zu den Baufeldern oder deren Zuwegungen gehörigen Bodens, insbesondere im Wurzelbereich von Bäumen, sollte grundsätzlich vermieden werden.
- Sicherung von Bäumen an den Zuwegungen: Bäume und Gehölze, welche durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sind, sich aber in unmittelbarer Nähe zu den Zuwegungen und zu den Baufeldern befinden, müssen durch einen Anfahrerschutz gegen Beschädigungen gesichert werden.
- Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen: Grundsätzlich sollte die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen so platzsparend und bodenschonend wie möglich erfolgen. Bagger und andere Baumaschinen können beispielsweise auf breiten Stahlplatten geparkt werden, um das Gewicht der Maschinen gleichmäßiger auf den Boden zu verteilen und eine ungewollte Beschädigung der Grasnarbe und des Oberbodens zu vermeiden. Dabei ist in der Nähe von Bäumen und Gehölzen besonders darauf zu achten den Wurzelraum frei von schweren Materialien und Baumaschinen zu halten. Obwohl verschiedene Baumarten verschiedene Wurzelräume ausbilden, kann vereinfacht die Fläche des Kronenbereichs des jeweiligen Baumes als Wurzelraum angenommen werden.

Weiterhin sind während der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS-LP4 zu beachten.

1.3 Schutzgut Tiere

Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung und die Einrichtung der Baustelle darf nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Umweltgutachterliche Baubegleitung

Sofern die Baustelleneinrichtung in der Brutzeit, also in die Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September eines jeden Jahres, beginnt oder in diesen Zeitraum hereinragt, muss vor Beginn der Baustelleneinrichtung, spätestens aber ab dem 01. März, eine Begehung seitens eines eigens dafür bestellten Gutachters zur Brutvogel- bzw. Nistkartierung beauftragt werden, um so zu verhindern, dass es zu Tötungen von Individuen und dem Auslösen der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer Unterbrechung der Bauarbeiten in der Brutzeit von mehr als 2 Wochen.

1.4 Schutzgut Wasser

Entsprechend des § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

2. Maßnahmen zur Minderung

2.1 Schutzgut Tiere

2.1.1 Insekten

Anlagen- bzw. betriebsbedingt ist mit Lichtimmissionen zu rechnen. Unter Beachtung von insektenfreundlichen Beleuchtungskonzepten der Außenanlagen in Verbindung mit den neuen Regelungen des derzeit noch nicht in Kraft getretenen § 41a BNatSchG zum Insektenschutz ist hier aber mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Folgende Hinweise sollten jedoch beachtet werden:

- Insektenverträgliche Leuchtmittel (möglichst keine kurzwelligen (blauen) Lichtanteile) einsetzen
- Durch Gehäuse mit Richtcharakteristik unnötige Lichtemissionen vermeiden
- Möglichst niedrige Anbringung, um weitere Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten
- Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden

- Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern
- Insgesamt sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung, insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Biotopen

2.1.2 Brutvögel

Neben den Lichtemissionen seitens des Betriebs ist auch die Lichtreflektion von Scheiben und Dächern im Plangebiet zu beachten. Je nach Reflexionsgrad können dadurch Lichtimmissionen auf den benachbarten Flächen entstehen, welche sich nachteilig auf Brutvögel und andere Arten auswirken können.

Um das Mortalitätsrisiko für Vögel durch Scheiben-/Glasanflug zu verringern, sollten folgende Hinweise für ein vogelfreundliches Bauen mit Glas berücksichtigt werden:

- Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (günstig sind Werte von maximal 15 %)
- Vermeidung von nächtlicher Außenbeleuchtung an Fassaden und Fenstern
- Verzicht auf großflächige Glasfronten; andernfalls Gestaltung unter Vermeidung von Durchsichten, mit Unterteilung in kleinere Teilflächen (z. B. durch Sprossen) und / oder mit außenseitigem Anbringen von für Vögel sichtbaren Markierungen (Punktraster)

2.2 Schutzgut Boden

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Versiegelung ist daher auf das notwendige Maß zu beschränken und die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Lagerflächen in Betracht zu ziehen. Es wären folgende Überlegungen zur weiteren Verwendung des abzutragenden Oberbodens denkbar:

- geordneter Abtrag des Oberbodens und fachgerechte Lagerung. Bei längerer Lagerung mit Ansaat von Gründünger
- Wiederverwendung des Oberbodens in den Grünflächen
- Wiederverwendung des überschüssigen Oberbodens außerhalb des Plangebiets, z.B. zur Bodenverbesserung auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Ackerflächen) oder zur Rekultivierung von Tagebauen (Sand-, Kiesgruben, etc.)

2.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da das Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen nicht auszuschließen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.
- Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

3. Maßnahmen zur Kompensation

Alte versus neue Kompensationsmaßnahmen

Die Firma ECO-CERT (Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann & Partner, Werderstraße 31, 19055 Schwerin) erstellte zusammen mit der Hagemann Dienste GmbH (Kuhsdorf 102, 16928 Groß Pankow (Prignitz)) in den Jahren 2016 und 2017 einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, in dem die für die damals bisherigen notwendigen Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst wurden. Diese Kompensationsmaßnahmen mussten aufgrund von früheren Bauverfahren, unabhängig von der aktuellen Planung, erbracht werden. Diese einzelnen Kompensationsmaßnahmen wurden mit den Bezeichnungen von E1 – E10 nummeriert. Zur besseren Übersicht werden diese Maßnahmen fortan nun als E (alt) bezeichnet. Die Maßnahmen E1 bis E5 sowie E8 bis E10 (alle alt) wurden bereits im Vorfeld zur aktuell laufenden Planung für den Bebauungsplan Kuhsdorf Nr. 2 innerhalb dessen Geltungsbereich am nordwestlichen Plangebietsrand (Flurstück 255 teilw. Flur 1 Gemarkung Kuhsdorf) umgesetzt. Daher wird diese Fläche im aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Fläche 1) festgesetzt.

Die Kompensationsmaßnahme E3 (alt) wurde nordöstlich der SPE-Fläche 1, außerhalb des Geltungsbereiches des aktuellen Bebauungsplans, umgesetzt.

Die Kompensationsmaßnahmen E6 und E7 (beide alt) wurden bisher noch nicht umgesetzt. Aus diesem Grund wurden die Maßnahmen E6 und E7 (beide alt) im aktuell laufenden Verfahren zur neuen Kompensationsmaßnahme E1 (neu) zusammengefasst.

Die **Maßnahme E1 (neu)** wird zukünftig auf der **SPE-Fläche 2** und die **Maßnahme E3 (neu)** wird zukünftig auf der **SPE-Fläche 4** realisiert. Für beide Maßnahmen finden Baumanpflanzungen statt (siehe II. Grünordnerische Festsetzungen 1.1 Baumanpflanzungsgebote).

Die **Maßnahme E2 (neu)** wird zukünftig auf der **SPE-Fläche 3** realisiert. Dort finden flächenhafte Gehölzanpflanzungen statt (siehe II. Grünordnerische Festsetzungen 1.2 Gehölzanpflanzungsgebote).

Die **Maßnahmen E4 – E6 (neu) erfolgen außerhalb des Plangebiets**. Diese Maßnahmen werden im Folgenden kurz erläutert. Die vollständige Darstellung der Kompensationsmaßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Maßnahmeblättern sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungstabelle der ECO-CERT Ingenieurgesellschaft zu entnehmen.

3.1 Maßnahme E4 (neu)

Angrenzend im Südwesten an das Plangebiet auf den Flurstücken 116/1 (teilw.) und 255 (teilw.) der Flur 1 Gemarkung Kuhsdorf wird eine 4.000 qm große Fläche von einem Intensivacker in Extensivgrünland umgewandelt.

3.2 Maßnahme E5 (neu)

Die Kompensationsmaßnahme E5 wird in Form einer Anlage eines Ackerrandstreifens (Blühfläche) auf 13.812 qm ca. 250 m westlich des Plangebiets, Gemarkung Kuhsdorf Flur 1 Flurstück 108/1 (teilw.) realisiert.

3.3 Maßnahme E6 (neu)

Auf den Flurstücken 201 und 197 der Flur 3 Gemarkung Kuhsdorf wird eine 17.000 qm große Fläche von einem Intensivacker in Extensivgrünland umgewandelt.

3.4 Vereinbarkeit der Kompensationsmaßnahmen mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes (LSG)

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (im Folgenden LSG-VO) vom 15. Dezember 2008 (GVBl.II09, [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14,

[Nr. 05]), sind unter § 3 die Schutzzwecke definiert. Die Kompensationsmaßnahmen E1 und E3 (beides Baumanpflanzungen) sowie E2 (Gehölzanpflanzung als Hecke) und E5 (Anlage eines Ackerrand-/Blühstreifens) erhöhen den in § 3 Abs. 1 LSG-VO genannten Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen und Randstreifen und sind daher mit den Schutzzwecken des LSGs vereinbar. Die Kompensationsmaßnahmen E4 und E6 (beide Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland) stellen einen Teil der in § 3 Abs. 11 LSG-VO genannten extensiv bewirtschafteten Dauergrünlandflächen wieder her und sind daher mit den Schutzzwecken des LSGs vereinbar.

Stand März 2024

Bearbeitung in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Tel./E-Mail: 040-298 120 99-0 • info@plankontor-hh.de

Karl-Marx-Straße 90/91 • 16816 Neuruppin

Tel./E-Mail: 03391-45 81 80 • info@plankontor-np.de

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Niclas Braun / B.A. Igor Becker